

Sache, daß diese Vorschriften besonders im eigentlichen Prozeßverfahren zur Geltung kommen. Ebenso klar ist es auch, daß das Verwaltungsverfahren, wenn es auch einfacher und kürzer, bequemer und freier ist als das umständliche Prozeßverfahren, von den allgemeinen Grundsätzen des Prozeßverfahrens nicht absehen kann. Denn auch das Verwaltungsverfahren ist letzten Endes ein abgekürztes Prozeßverfahren. Der Verwaltungsweg hat unbestritten seine Vorzüge, namentlich bei sogenannten Bagatellsachen. Er urteilt schnell, hat größere Bewegungsfreiheit und legt dem Schnellrichter nicht die Fesseln des spröden Prozesses an. In seinen Vorzügen liegen aber auch seine Nachteile, die Schnelligkeit kann sich zu „Übereiltheiten“ steigern und damit zu Fehlurteilen führen. Die Geschichte lehrt mit aller Deutlichkeit bis in die neueste Zeit, daß man das schnelle Verwaltungsverfahren, bei den alten Römern die *coercitio* der Polizeibehörden, bewußt anwandte, um „kurzen Prozeß“ mit den Gegnern zu machen. Es sei nur erinnert an das „Rechtsverfahren“ in den römischen Christenverfolgungen. Es liegt auf der Hand, daß solche Schnellverfahren mit dem Geist der Kirche, die eher eine *mater misericordiae* ist als eine *vindicatrix iustitiae*, nicht das mindeste zu tun haben. Die Kirche bleibt auch in Straf- und Disziplinarsachen, die sie als ureigenstes Recht beansprucht für ihre Gläubigen, besonders aber für die Geistlichen, die *mater ecclesia*, die ihre Kinder in heiliger Zucht erzieht und erhält und etwaige Zuchtmittel, die ihrem Charakter entsprechen, klug, gerecht und maßvoll anwendet, hauptsächlich mit dem Ziele der Besserung.

Pastoralfälle.

(Mindestpreis und Höchstpreis mit Verdrängung der Konkurrenten.) Albert, der seit Jahren ein bedeutendes Kolonialwarengeschäft in einer entlegenen größeren Ortschaft leitete, glaubt eine günstige Gelegenheit gefunden zu haben, um innerhalb einer nicht allzu langen Frist sämtliche Konkurrenten des Städtleins zu verdrängen und zum Aufgeben des Geschäftes zu zwingen. Folgendes Mittel gebraucht er dazu: Während zwei Jahren verkaufte er alle seine Waren zum Mindestpreis; dadurch gelang es ihm, seinen Konkurrenten ungefähr alle ihre Klienten abwendig zu machen und an sich zu ziehen. Die Folge war, daß bald die brachegelegten Geschäfte aufgegeben werden mußten, und nur das von Albert geleitete übrig blieb. Nun, da

Albert sicher war, keine Konkurrenten mehr gegen sich zu haben, setzte er den Höchstpreis an, um sich schadlos zu halten für die erlittenen Verluste. Wie ist eine solche Handlungsweise zu beurteilen?

Wir haben es hier mit der Frage vom gerechten Preise (*pretium justum*) und den sogenannten „Reklameverkäufen“ u. s. w. zu tun. Im allgemeinen stimmen wohl die Moralbücher in den Grundsätzen überein; die Ansichten aber gehen auseinander, wenn es sich um deren praktische Anwendung in Einzelfällen handelt.

Es gibt einen konventionellen Preis, einen gesetzlichen und in deren Ermangelung einen natürlichen oder gewöhnlichen Preis: so lautet die übereinstimmende Lehre der Moralisten. Vgl. unter anderen den heiligen *Alfons* (III, n. 803), *Marc* (19. Aufl., I, n. 1127), *Otto Schilling* (II, n. 425), *Prümmer* (II, n. 296), *Ubach* (I, n. 324) u. s. w. Der konventionelle Preis wird durch Übereinkunft der Parteien festgesetzt, der gesetzliche durch die Obrigkeit bestimmt. Der natürliche Preis (*pretium naturale*, *pretium vulgare*), der wegen der Verschiedenheit des menschlichen Urteils über den Wert einer Sache mannigfache Unterschiede aufweist, bekundet sich in dreifacher Abstufung als höchster Preis (*pretium summum*, *rigorosum*), als mittlerer Preis (*medium*, *moderatum*) und als niedrigster Preis (*infimum*, früher auch *pium* genannt). Über den Höchstpreis hinaus schätzt man regelmäßig eine Sache nicht ab, unter dem Mindestpreis wird sie auch durchwegs nicht bewertet; innerhalb dieser Grenzen liegt dann noch der sogenannte mittlere Preis, dessen Spielraum besonders bei kostbaren und seltenen, nicht lebensnotwendigen Dingen, oft ein beträchtlicher sein wird.

Im vorliegenden Fall haben wir es mit einem Kolonialwarengeschäft zu tun, das fürs Leben nicht durchaus notwendige Dinge zum Kaufe anbietet. Selbstverständlich liegt kein konventioneller Preis vor; ferner ist anzunehmen, daß auch keine gesetzliche Bestimmung den Preis für die einzelnen Verkaufsgegenstände festgelegt hat. Sonst wären ja sowohl Albert als auch die Konkurrenten im Gewissen verpflichtet gewesen, sich an denselben zu halten, und zwar „per se ex justitia commutativa“ (*Marc*, a. a. O. n. 1128; *Schilling*, II, S. 460). Der Grund hievon ist, daß es der bürgerlichen Autorität zukommt, den öffentlichen Verkehr zu ordnen, zu dem auch offenbar jener Eigentumserwerb gehört. Eine derartige staatliche Bestimmung verpflichtet, wie oben gesagt, im Gewissen, und deren Übertretung zieht Restitutionspflicht nach sich, wie dies der heilige *Alfons* lehrt, mit dem heiligen *Thomas* (2. 2, q. 77, a. 2 ad 2) und den übrigen Moralisten, allgemein „cum communi“ (III, n. 803; vgl. auch *Göpfert*, II, n. 114). Könnte man auch

sagen, es sei an sich nicht verboten, unter dem gesetzlichen Preis seine Waren zu verkaufen, so wäre dies doch ungerecht den anderen Verkäufern gegenüber, insofern deren Interessen durch den gesetzlichen Preis geschützt werden und sie strikt das Recht haben, daß kein anderer durch Verminderung des festgesetzten Preises die Käufer an sich locke (*Marc*, I, n. 1128). Ist also die gesetzliche Taxe nicht lediglich zugunsten der Käufer, sondern auch zum Vorteil der Verkäufer, so liegt Sünde vor nicht bloß gegen die Nächstenliebe (wie *Göpfert* annehmen möchte, a. a. O. n. 114), sondern auch gegen die Gerechtigkeit mit eventueller Ersatzpflicht.

Die Hypothese von gesetzlichen Preise scheidet jedoch in unserem Falle aus, sonst hätten die Konkurrenten ohne Zweifel den Albert vor Gericht gezogen und ihn verurteilen lassen wegen gesetzlich unstatthaften Wettbewerbes. Es kommt also nur mehr der natürliche oder gewöhnliche Preis hier in Betracht, für den folgender Grundsatz Geltung hat: in der Regel ist es ungerecht, entweder über dem Höchstpreis zu verkaufen, oder unter dem Mindestpreis einzukaufen; jeder zwischen diesen Grenzen liegende Preis kann als gerecht angesehen werden, vorausgesetzt, daß keine ungerechten Mittel dabei angewandt werden (*Aertnys-Damen*, 12. Aufl., I, n. 925). Ungerechte Mittel wären z. B. Lüge, Betrug in Maß und Gewicht und dergleichen; dadurch aber wird das ganze Verfahren selbst ungerecht, und nach Maßgabe des angerichteten Schadens tritt selbstverständlich die Ersatzpflicht ein, auch den benachteiligten Konkurrenten gegenüber, denen man etwa auf diese Weise die Kunden abwendig machte oder die Möglichkeit eines hinreichenden Gewinnes u. s. w. nahm. Den Grund hierzu gibt uns De Lugo an, wenn er schreibt (*De just. et jure*, disp. 26, n. 135): Ein jeder hat das Recht, weder mit List noch Betrug noch Gewalt verhindert zu werden, rechtlich zulässige Verkäufe zu tätigen, und rechtmäßig einen Gewinn zu erzielen.

Im vorliegenden Falle ist von seiten Alberts kein ungerechtes Mittel im soeben dargelegten Sinne angewendet worden. Da gesetzlich kein Preis festgelegt ist, macht er nur Gebrauch von seinem guten Recht, indem er zum Mindestpreis seine Kolonialwaren verkauft. Wenn dadurch den anderen Verkäufern nach und nach die Kunden abgehen und „occasionaliter“ ihnen Schaden erwächst, so steht doch fest, daß Albert ein sittlich einwandfreies Mittel gebraucht, das sich nicht notwendigerweise gegen ein striktes Recht der Konkurrenten richtet: in der Tat steht es ja auch ihnen frei, ihre Waren zum niedrigsten Preise zu verkaufen, und so die Kundschaft festzuhalten. Wenn nachträglich Albert höhere Preise ansetzt, um sich schadlos zu halten, nachdem nämlich die Geschäfte der Konkurrenten einge-

gangen sind, so kann man dieses Verfahren wiederum nicht der Ungerechtigkeit zeihen; denn den Höchstpreis übersteigt er nicht und er zwingt niemanden, bei ihm zu kaufen: überdies handelt es sich um Sachen, die nicht eigentlich zu den durchaus zum Leben notwendigen gehören, und die Käufer selbst benachteiligt er durch kein unrechtmäßiges Mittel.

Wenn aber, wie gesagt, Albert sich nicht durch sein Vorgehen einer eigentlichen Ungerechtigkeit schuldig gemacht hat, und folglich nicht restitutionspflichtig ist, hat er nicht etwa die Nächstenliebe, die „caritas“ verletzt? Diese Frage, die sich die Moralisten stellen, wird von ihnen verschiedentlich beantwortet, je nachdem sie auf diesen oder jenen Umstand ein größeres Gewicht legen.

Grundsätzlich dürfen wir wohl mit dem heiligen Alfons annehmen: Wer sein gutes Recht gebraucht, um seine eigenen Interessen in Sicherheit zu bringen, versündigt sich wenigstens nicht schwer gegen die Nächstenliebe, obwohl durch sein Verfahren der Nächste per accidens Schaden erleidet (III, n. 824). Deswegen sagt auch *L. Wouters* (I, n. 903, coroll. II) mit deutlichem Hinweis auf den speziellen hier erwähnten Fall: „Qui merces infimo pretio vendunt eo eventu ut, aliorum officinis eversis, majus pretium exigunt, non peccant . . . neque contra caritatem, quia nemo tenetur commodum suum negligere ob damnum alienum occasionaliter secuturum.“ Mußte Albert mit Grund befürchten, seine Konkurrenten täten sich zusammen und planten, sein eigenes Geschäft zu verderben, die Kunden ihm zu entziehen, ihn an den Bettelstab zu bringen, so durfte er die ihm günstige Gelegenheit ohne weiteres benützen, seine Interessen zu sichern. War dies aber nicht zu befürchten, und hatten die Konkurrenten sich innerhalb der Grenzen völliger Loyalität verhalten, da durfte auch Albert nicht auf diese Weise sie zugrunde richten.

Wie der heilige *Alfons* in der oben angeführten Stelle (n. 824) ausdrücklich hervorhebt, verpflichtet ja die Nächstenliebe nicht bloß, daß man dem Nächsten in schwerer Not Hilfe leiste, sondern im gleichen Maß auch, daß man ihn nicht ins Elend bringe, um sich selber Reichtümer zu verschaffen. Nun wäre eben dies hier der Fall, wenn (wie gesagt) Albert von seiten seiner Konkurrenten nichts zu seinem Verderben zu befürchten gehabt hätte; darum eine Verletzung der Nächstenliebe wegen dieses wirtschaftlichen Vernichtungskampfes, den er ohne entsprechenden Anlaß gegen sie führte. Ferner in Zeiten großer ökonomischer Krisis, wie es die heutigen sind, muß mehr noch als früher Rücksicht genommen werden auf das allgemeine Wohl und die berechtigten Interessen der menschlichen Gesellschaft, damit nicht immer wieder neue Erwerbslose ihr

zugeführt werden, die sie mitunterstützen oder deren Last sie tragen muß. Hier sollte entschieden der soziale Gerechtigkeits-sinn dafür eintreten, daß nicht ohne die oben erwähnten schwerwiegenden Gründe derartige Unterdrückungssysteme in Anwendung gelangen, welche das allgemeine Wohl in besonderer Weise schädigen, wenn auch nicht eine strikte, mit Restitutionspflicht verbundene Ungerechtigkeit im gegenteiligen Fall nachweisbar ist. Sind nun einmal die in ihrem Geschäfte ruinierten Konkurrenten in schwere Not geraten, so ersteht für Albert gemäß der Nächstenliebe die Pflicht, selbst sub gravi (vgl. *Marc*, I, n. 488, 2^o) ihnen Hilfe zu leisten, sobald die eigene bessere Lage ihm dazu die Mittel gibt. Aus dem Gesagten ergibt sich, wie der vorliegende Fall praktisch und mit Rücksicht auf die heutigen öffentlichen Verhältnisse zu beurteilen ist.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

(Gültigkeit der Taufe.) Eine jüdische Familie läßt sich katholisch taufen. Samuel, der 26jährige Sohn dieser Familie, besucht gleich seinen Eltern den Religionsunterricht, tut dies jedoch mehr aus Liebe zu seinen Eltern als aus inneren Gründen. Trotzdem will er auch katholisch werden. Lange Zeit quält ihn aber ein Gedanke: er steht nämlich ohne Wissen seiner Eltern mit einem Christenmädchen in einem sündhaften Verhältnis. Dieses Mädchen, welches auf den einzigen, reichen Sohn und Erben eines großen Vermögens es abgesehen hat, redet ihm seine Bedenken mit der Begründung aus, daß ja auch viele getaufte Christen es mit dem sechsten Gebote nicht so genau nehmen, also könne er sich ruhig taufen lassen, ohne das Verhältnis zu lösen. Samuel läßt sich tatsächlich taufen. Als nach zwei Jahren ein plötzlicher Tod ihm das Mädchen entreißt, steigen ihm Bedenken auf, ob er damals in seiner Seelenverfassung gültig die heilige Taufe empfangen habe. Er sagt sich: Nach der katholischen Lehre tilgt die Taufe auch die vor derselben begangenen Sünden, freilich nur, wenn Reue vorhanden ist. Reue konnte aber nicht vorhanden gewesen sein, denn ich wollte das sündhafte Verhältnis nicht lösen und eine Heirat hätten die Eltern nie zugelassen. Also konnte auch von Sündennachlaß keine Rede sein; ohne Sündennachlaß aber keine Taufe. Folglich muß Samuel annehmen, er sei trotz seines Willens, getauft zu werden, noch ungetauft. Fragen: 1. Ist Samuel getauft? 2. Was hat er nun zu tun?

I. Die Sakramente bewirken die Gnade ex opere operato. Deshalb ist für die *Gültigkeit* der Taufe eines Erwachsenen nichts anderes nötig als dessen Willensbereitschaft, sich taufen zu lassen, die mit dem Fachausdruck *Intentio habitualis saltem implicita* näher umschrieben wird. Hat nun Samuel diesem